

11.11.2004

NEUDRUCK!

Antrag

der Fraktion der FDP

Das Kindeswohl muss Vorrang haben - Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention - Minderjährige Flüchtlinge im Sinne der Kinderrechtskonvention behandeln

I.

Die Anerkennung der besonderen Schutzwürdigkeit der Kindheit gehört zu den grundlegenden Prinzipien unserer sozialen Ordnung. Im Sinne dieser Erkenntnis hat die Bundesrepublik Deutschland 1992 die UN-Kinderrechtskonvention "Übereinkommen über die Rechte des Kindes" ratifiziert.

Obwohl dies dem Geist der Kinderrechtskonvention widerspricht (**Art. 51 Absatz 2:** "Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig."), hat die Bundesrepublik Deutschland bei der Ratifizierung nach Beteiligung der Bundesländer eine Vorbehaltserklärung abgegeben. Die Vorbehalte beziehen sich insbesondere auf das familiäre Sorgerecht, die Anwaltsvertretung von Kindern im Strafverfahren, die Altersgrenze bei Soldaten sowie auf die Rechte von Flüchtlingskindern.

Die Behandlung minderjähriger Flüchtlingskinder in Deutschland, der Vorbehaltserklärung folgend, bedeutet faktisch einen Verstoß gegen Artikel 1 (Geltung für das Kind), Artikel 2 (Recht auf Nichtdiskriminierung), Artikel 3 (Vorrang des Kindeswohls) und Artikel 28 (Recht auf Bildung) der Kinderrechtskonvention.

Während deutsche Jugendliche in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres als Erwachsene gelten, müssen sich ausländische Flüchtlingskinder dagegen im Asylverfahren bereits mit 16 Jahren den strengeren Bedingungen für Erwachsene stellen. Ihnen wird im Verfahren selbst wie auch darüber hinaus keine kind-/jugendgerechte Versorgung zuteil (bei Nichtvorlage eines Passes wird das Alter oft von ungeschulten Beamten eingeschätzt, nicht selten auf entwürdigende Art und Weise; ein Amtsvormund bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kann sich nicht mit dem gebotenen Engagement für das Kind einsetzen; die zur Verfügung stehende medizinische Versorgung entspricht nicht dem bei deutschen Kindern geltenden Standard; eine notwendige psychologische Betreuung findet nicht statt). Minder-

Datum des Originals: 10.11.2004/Ausgegeben: (12.11.2004) 23.11.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

jährige Flüchtlinge finden sich oft unter unwürdigen Bedingungen in Sammelunterkünften oder Abschiebehaft wieder. Oft genug werden die Kinder nicht als Opfer von traumatisierenden Erlebnissen erkannt. Insbesondere ist auf das Schicksal unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge hinzuweisen, deren besonders schlimme Situation sich nicht in verstärkten Schutz- und Hilfemaßnahmen niederschlägt.

Die in Deutschland zumindest geduldeten ausländischen Kinder werden nicht in vollem Maße konventionskonform behandelt: Ihnen wird eine kindgerechte medizinische und psychosoziale Behandlung verweigert und zusätzlich zu den Schwierigkeiten der Neuumwelt sind sie ständig mit der Möglichkeit des erneuten Umbruchs durch Rückkehr in ihre oft bedrohliche Heimat konfrontiert. Insbesondere wird jungen geduldeten Ausländern das Recht auf Bildung nicht vollständig gewährt.

Zwar hat der Landtag schon 2001 in der Integrationsoffensive die Einführung der Schulpflicht für junge Flüchtlinge und Asylbewerberkinder beschlossen, - umgesetzt wurde dies bisher allerdings nicht. Der Zugang zu unserem dualen Ausbildungssystem bleibt diesen jungen Menschen in den allermeisten Fällen weiterhin verschlossen, weil die Fraktionen von SPD, CDU und Grünen es in diesem Parlament abgelehnt haben, den Antrag der FDP zu unterstützen und den geduldeten jungen Ausländern für die Dauer einer Berufsausbildung eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. So scheitert der Abschluss eines Ausbildungsvertrages, - wenn denn tatsächlich eine Arbeitserlaubnis erteilt wird -, trotz guter Perspektiven vor allem im Hinblick auf unattraktivere und schwer zu besetzende Stellen, faktisch in den meisten Fällen am ungesicherten Status dieser Menschen, der mit dem Vermerk "Aussetzung der Abschiebung" im Pass dokumentiert ist ("Duldung"). Bei einer Vielzahl der hier lebenden jungen abgelehnten Asylbewerber und Flüchtlinge ist absehbar, dass sie in naher Zukunft aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden können. Trotzdem erhalten sie in der Regel nur eine verlängerte Duldung für einen kurzfristigen Zeitraum und werden damit eines wichtigen psychischen und sozialen Stabilisierungsfaktors beraubt.

Insgesamt werden in der Praxis zahlreiche Verstöße (auch außerhalb des im Mittelpunkt dieses Antrages stehenden Migrationsbereiches) gegen die Intention der KRK konstatiert. In Anbetracht des besonderen Stellenwertes und der besonderen Schutzwürdigkeit und angesichts der allgemeinen Gültigkeit und Unteilbarkeit von Kinderrechten ist die Rücknahme der Vorbehaltserklärung und die Umsetzung der KRK-Intentionen ein dringend notwendiges und überfälliges Signal für ein kinderfreundliches Deutschland. Die konventionsgemäße Behandlung von Flüchtlingskindern und jungen, geduldeten Ausländern ist durch das Recht auf Nichtdiskriminierung geboten und dient der psychischen Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen als Chance auf die Entwicklung einer belastbaren Persönlichkeit. Es gilt, für die Betroffenen die Chance auf eine Perspektive zu erhöhen, - auf einen Neuanfang im Heimatland oder auf Integration in diese Gesellschaft.

II.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf

1. sich auf Bundesebene für die Rücknahme der Vorbehaltserklärung und für die vollständige Umsetzung der Bestimmungen der Kinderrechtskonvention einzusetzen (entsprechend der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung).

Insbesondere soll die Behandlung ausländischer minderjähriger Flüchtlinge dem Wortlaut und Geist der Kinderrechtskonvention angepasst werden. Hierzu ist ein Gesamtkonzept zu entwickeln, das Mindeststandards vorgibt. Dies bedeutet zum Beispiel:

- Minderjährige Asylbewerber werden dem deutschen Recht entsprechend bis zum 18. Lebensjahr als Kinder behandelt.
 - Zur Feststellung des Alters werden geschulte Experten herangezogen. Hierbei ist die Würde des Kindes zu achten. Idealtypisch erfolgt die Eingangsuntersuchung durch einen Kinderarzt mit Unterstützung eines Sozialpädagogen.
 - Asylverfahren, von denen Kinder betroffen sind, sollen der besonderen Verantwortung diesen gegenüber Rechnung tragen. Das Verfahren muss auf Einhaltung der KRK geprüft werden. Hierzu sind konkrete Prüfungsvariablen und -Verfahren zu entwickeln. Es muss zudem sichergestellt werden, dass die Opfersituation (z.B. in Form von Menschenhandel) erkannt und im Verfahren zum Wohle des Kindes berücksichtigt wird.
 - Im Asylverfahren erhalten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen Vormund, der angehalten ist, seinen Einsatz entsprechend der besonderen Schutzwürdigkeit und der KRK auszugestalten. Es ist zu prüfen, ob der amtlich gestellte Vormund durch einen Ehrenamtlichen aus dem Kreise von Wohlfahrtsverbänden ersetzt werden könnte, da ein dem Kindeswohl geschuldeter Beistand so eher zu gewährleisten ist.
 - Minderjährige Asylbewerber müssen Zugang zu allen medizinischen Leistungen bekommen, die deutschen Kindern in Anerkennung ihrer besonderen Schutzwürdigkeit zustehen. Zudem ist eine sozialpsychologische Betreuung wünschenswert.
 - Minderjährige Flüchtlinge sind grundsätzlich vor dem Kindeswohl nicht zuträglichen Zuständen zu schützen. Abschiebehaft für minderjährige Flüchtlinge ist auszuschließen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind einer besonderen pädagogischen/psychologischen Betreuung zuzuführen.
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass jungen geduldeten, abgelehnten Asylbewerbern und Flüchtlingen, die in absehbarer Zeit aus humanitären Gründen nicht ins Heimatland abgeschoben werden können, anstelle einer Duldung - abweichend von §30 Abs. 3 AuslG - eine Aufenthaltsbefugnis für die Dauer einer Berufsausbildung erteilt wird.
3. die schon 2001 im Rahmen der Integrationsoffensive beschlossene Einführung der Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern und minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) endlich umzusetzen.

Felix Becker
Karl Peter Brendel
Dietmar Brockes
Brigitta Capune-Kitka
Dr. Ute Dreckmann
Holger Ellerbrock
Horst Engel
Angela Freimuth
Dr. Stefan Grüll
Dr. Jens Jordan
Dr. Jana Pavlik
Ingrid Pieper-von Heiden
Christof Rasche
Dr. Stefan Romberg
Joachim Schultz-Tornau
Dr. Daniel Sodenkamp
Jan Söffing
Marianne Thomann-Stahl
Dr. Ingo Wolf